

Auf Hochöfen, Bessemer- und Thomaswerken der Kategorie A) Puddel- und Walzwerken, Eisengießereien und Maschinenfabriken u. s. w. mit Wechselschicht: Nein.

In den übrigen Betrieben: Ja.

- c) Die Arbeiter, welche bei den § 105c Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten länger als 3 Stunden an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, an jedem dritten Sonntage oder Festtage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage oder Festtage volle 18 oder 24 Stunden von der Arbeit frei zu lassen?

In allen Betrieben mit Wechselschicht: Nein. Das zur rechtzeitigen Wiederaufnahme des Betriebs am Montag zu bewältigende Arbeitsquantum ist ein so verschiedenes, daß sich bestimmte Regeln nicht aufstellen lassen. Meistens drängen sich zu den Sonntagsarbeiten, welche auf das Minimum einzuschränken, im eigensten Interesse der Werksverwaltungen liegt, mehr Leute als nothwendig sind; zur Vornahme der Reparaturen wird zunächst Vormittags eine halbe Schicht verfahren, zur Anheizung vor Aufnahme des Betriebes gewöhnlich $\frac{1}{4}$ Schicht.

Als technischer Verein betrachten wir es nicht als unsere Aufgabe auszuführen, wie groß die wirthschaftlichen Schädigungen, soweit dieselben nicht oben ziffermäßig dargestellt sind, sein werden, falls die jetzt üblichen Betriebsweisen der heimischen Werke der Eisen- und Stahlindustrie auf Grund des Gesetzentwurfs zur Abänderung der Gewerbeordnung modificirt werden sollten; wir wollen jedoch unsere Auffassung dahin präcisiren, daß die Lage der von uns vertretenen Industrie keine so günstige ist, als daß sie den mit den Betriebseinschränkungen, welche die nothwendige Folge des qu. Gesetzentwurfs sind, verbundenen Ausfall der Production, bezw. Vertheuerung derselben ohne schwere Erschütterungen und theilweisen Untergang zu ertragen in der Lage wäre, geschweige denn, daß sie den Arbeitern, deren Lohnbezüge durch denselben Gesetzentwurf eine in vielen Fällen recht empfindliche Kürzung erleiden würden, einen Ersatz bieten könnte.

Um auch einen positiven Vorschlag zu machen, äußern wir schließlichsich unsere Ansicht dahin, daß wir die von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf unter dem 24. Juni 1884 erlassene „Anweisung an die Orts-Polizeibehörden über die Zulassung der Sonntagsarbeit in Fabriken“, welche damals unter Mitwirkung unseres Vereins und der Industrie im allgemeinen aufgestellt worden sind, als die zulässige Grenze des Eingreifens der Staatsgewalt in die in Betracht kommenden Verhältnisse der Gewerbebetriebe ansehen und daß wir die dort getroffenen Bestimmungen in das neue Gesetz aufzunehmen zu empfehlen uns gestatten.*

In gleichem Sinne hat auf die Fragen die »Nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller« geantwortet, welche in Verbindung mit dem ihr befreundeten »Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen« ihrem Gutachten noch die folgenden allgemeinen Ausführungen vorangestellt hat:

„Bevor wir zur Beantwortung der uns vorgelegten Fragen im Einzelnen übergehen, mag uns im allgemeinen die Vorbemerkung gestattet sein, daß die mehrfachen, im Nachstehenden sowohl gegen die Beschlüsse der Reichstagscommission als gegen die Regierungsvorlage, betreffend die Gewerbeordnungsnovelle, erhobenen Bedenken durchaus nicht auf einem principiellen Widerstreben gegen die Erweiterung des Arbeiterschutzes beruhen. Die beiden, ergebenst unterzeichneten Vereine sind vielmehr jederzeit dafür eingetreten, daß gerechtfertigte und durchführbare Wünsche des Arbeiters durchaus berücksichtigt werden, und es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß in manchen Betriebszweigen des Vereinsgebietes schon heute in Bezug auf Arbeitspausen, Sonntagsruhe und dergl. größere Vergünstigungen bestehen, als die Novelle zur Gewerbeordnung und die Reichstagscommission sie vorschlagen. Allein die Verhältnisse in den einzelnen Betriebszweigen sind zu verschiedenartig, als daß diejenigen Mafsnahmen, deren freiwillige Durchführung an manchen Stellen durch die vorliegenden Verhältnisse ermöglicht war, allgemein und unterschiedslos gesetzlich zur Pflicht gemacht werden könnten. Nichts ist unserer Meinung nach verkehrter, als auf diese Weise Alles in eine Schablone zu spannen; denn dadurch muß es dahin kommen, daß Vorschriften erlassen werden, die in nicht wenigen Betriebszweigen über das Mögliche — und deshalb über das dem Arbeiter wirklich Nützliche — hinausgehen. Wenn wir uns gegen eine solche Schablonisirung und das damit nothwendig verknüpfte Uebermaß an Schutzvorschriften für gewisse Betriebe wenden, so geschieht dies in erster Linie nicht im Interesse der Unternehmer, sondern vor Allem in dem der Arbeiter, welche es selbst wünschen müssen, — und soweit sie nicht durch Agitatoren verhetzt sind, in der That auch wünschen — daß die gesetzlichen Mafsnahmen nicht die Grenze des Durchführbaren überschreiten, daß mit anderen Worten die Rücksicht auf die Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie dem Auslande gegenüber bei der Erweiterung des Arbeiterschutzes nicht außer Acht gelassen wird. Wir sind auf Grund der Kenntnifs unserer Arbeiterverhältnisse fest davon überzeugt, daß eine unter dem fleißigen und vernünftigen Theile unserer Arbeiter — und den anderen Theil zu befragen, wird man wohl keine